



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

hier: Erlaubnisverfahren optimieren – Klarheit bei Anträgen, Fachbehörde entscheidet bei Abriss

(Drs. 18/25751)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 bis 7 werden angefügt:

„³Einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach den Art. 6, 7 und 10 sind eine detaillierte Beschreibung des betroffenen Denkmals, eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen, ein Lageplan, ein Bestandsplan sowie ein Ausführungsplan beizulegen. ⁴Falls für die Beurteilung der Denkmalverträglichkeit der Maßnahme notwendig, sollen zusätzlich ein Bauaufmaß, eine Befunduntersuchung eines Restaurators, Berichte zu Voruntersuchungen, eine Prospektion, ein Gutachten über technische Auswirkungen der Maßnahme sowie wirklichkeitsgetreue Visualisierungen der Veränderungen dem Antrag beigelegt werden. ⁵Zusätzlich sind bei einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6, der eine Beseitigung eines Baudenkmals beinhaltet, ein Nachweis des Antragsstellers zur Bereitschaft der Erhaltung, ein vollständiger und abgestimmter Erhaltungsplan, ein Gutachten zur Erhaltungsfähigkeit, ein Nachweis zur fehlenden Nutzbarkeit, ein Nachweis zur fehlenden Veräußerbarkeit, ein Nachweis über die zu erwartenden Erhaltungskosten und ein Nachweis der Unzumutbarkeit der Tragung von überschießenden Kosten zu erbringen. ⁶Nach Abschluss der Maßnahmen ist eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen mit Angabe der verwendeten Materialien vorzulegen. ⁷Die Kosten für die Erbringung der Antragsunterlagen trägt der Veranlasser.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Beinhaltet der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach den Art. 6, 7 und 10 die Beseitigung des Denkmals, entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege. ³In Fällen des Satzes 2 soll das Landesamt für Denkmalpflege vor einer Entscheidung die Untere Denkmalschutzbehörde hören.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.“

Begründung:**Zu Buchst. a:**

Zur Sicherung ordentlicher Erlaubnisverfahren müssen die erforderlichen Antragsunterlagen für die entsprechenden Fälle ausdrücklich aufgelistet sein. Die im Antrag angegebenen Sachverhalte müssen durch die Unterlagen hinreichend überprüfbar sein. Die Unteren Denkmalschutzbehörden gehen nicht einheitlich bei der Antragsbearbeitung vor. Entsprechend entstehen Lücken bei den Unterlagen. Eine objektive Entscheidungsgrundlage wird nicht immer erarbeitet. In Abhängigkeit vom individuellen Denkmal und der konkreten Maßnahme sind unterschiedliche Unterlagen notwendig, um eine objektive und gefestigte Entscheidung hinsichtlich der Erteilung oder Verweigerung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zu erreichen.

Der neue Satz 3 des Abs. 1 listet Unterlagen auf, die stets bei einem Antrag sinnvoll sind und erforderlich sein sollen. Der anschließende neue Satz 4 beinhaltet Unterlagen, die je nach Maßnahme zusätzlich erbracht werden müssen. Besondere Unterlagen sollen bei Anträgen auf Beseitigung eines Denkmals erforderlich sein (neuer Satz 5). Denkmäler genießen Verfassungsrang in Bayern. Ihre Beseitigung muss besonders begründet sein und sollte die absolute Ausnahme bilden. Entsprechend muss der Antragsteller nachweisen, dass ein Erhalt des Denkmals ihm nicht möglich ist und es keine Alternative zum Abriss gibt. Der neue Satz 6 hält des Weiteren fest, dass jeder Eingriff in das Denkmal mitsamt den verwendeten Materialien dokumentiert werden soll. Hierdurch kann bei zukünftigen Restaurierungen oder Eingriffen nachvollzogen werden, wie der Zustand des Denkmals sich im Laufe der Zeit verändert hat.

Diese Grundlage ist notwendig, um den individuellen Denkmalcharakter langfristig erhalten zu können. Zuletzt soll der neue Satz 7 die Kostentragung regeln. Diese soll beim Veranlasser der Maßnahme liegen.

Zu Buchst. b:

Der Abs. 2 soll dahingehend verändert werden, dass in Dissensfällen bei Beseitigungsanträgen zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege das Landesamt abschließend über den Beseitigungsantrag entscheidet. Das Landesamt als Fachbehörde kann den Wert des Denkmals am besten einschätzen. Entsprechend der Bedeutung von Denkmälern für die Kulturlandschaft des Freistaates Bayern ist diese Ausnahmeregelung gerechtfertigt. Ausgleichend soll vor der Entscheidung die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde angehört werden, um die lokalen Interessen zu berücksichtigen.